



Aktenzeichen: 54-1/To/Ur/Br

Datum: 15.04.2025

Hinweis:

Beratungsfolge: Krankenhausausschuss

**Vereinfachung des Verfahrens bei Personalangelegenheiten**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Dem vereinfachten Verfahren im Bezug zu Höhergruppierungen, Kündigungen sowie Anträge auf das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns wird zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

## **Begründung:**

Gemäß § 22 des Landeskrankenhausgesetzes Rheinland-Pfalz hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, unter kommunaler Trägerschaft abweichende Regelungen insbesondere im Bereich der Personalangelegenheiten zu treffen. Ziel dieser Regelung ist es, eine eigenverantwortliche, leistungsfähige und wirtschaftliche Betriebsführung der Krankenhäuser sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund soll dem Beschluss zugestimmt werden, um die Handlungsspielräume nach § 22 LKG RP (s. Anlage 2) wahrzunehmen und in der Praxis anwenden zu können. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Bereich

- der Ein- und Höhergruppierungen
- Kündigungen
- sowie Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns, die bislang unter den § 47 Absatz 2 Gemeindeverordnung Rheinland-Pfalz (s. Anlage 1) fielen.

### Ein- und Höhergruppierungen

Diese erfolgen auf der Grundlage der jeweils geltenden Tarifverträge und der tarifrechtlichen Würdigung der Stellenbeschreibungen. In diese Regelung fallen zum Beispiel Assistenzärzte nach erfolgreicher Facharztprüfung, die tarifrechtlich automatisch höher zu gruppieren sind. Zu erwartende und geplante Änderungen werden zudem über den Wirtschafts-, resp. dem Stellenplan dargestellt.

### Kündigungen

Bei Kündigungen ist ein zeitnahes Handeln innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen erforderlich. Außerordentliche Kündigungen sogar in Wochenfrist. Um rechtliche Vorteile für den Arbeitgeber zu sichern in einem Klageverfahren, ist hier ein vereinfachtes Verfahren notwendig.

### Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns

Auf Antrag eines Mitarbeitenden kann dieser bei absehbarem Beginn des Ruhestands den Beginn hinausschieben. Dies ist dann für ein Unternehmen von Vorteil, wenn sich eine Lücke mit spezialisiertem Wissen öffnet, die trotz Bemühungen des Unternehmens diese zu schließen, nicht verwirklicht werden kann. Das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns ist vom Gesetz her befristet.

Mit der Verabschiedung des Beschlusses würde einhergehen, dass wie bisher sämtliche Vorgänge zur Ein- und Höhergruppierung, Kündigung und Hinausschieben des Ruhestands als Information zur jeweils folgenden Krankenhausausschusssitzung vorgelegt wird. Die jeweilige Umsetzung aber nicht mehr durch Beschluss im Krankenhausausschuss behandelt wird.

Ausgenommen davon sind weiterhin Führungspositionen der Chefärzte und des Direktoriums.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

Gesetzestexte § 47 GemO und § 22 LKG

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Kostenneutral
- zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich €
- zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
  - Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
  - Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
  - Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
  - Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

**Klimafolgenabschätzung:**

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- neutral
- positiv
- negativ

Handlungsalternativen: